

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0559/2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	06.09.2017				
Kreis- und Finanzausschuss	28.09.2017				
Kreistag	19.10.2017				

Bezeichnung des TOP: Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
2. die Aufhebung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld Nr. 81-06/2008 vom 31.01.2008 bezüglich der Kostenübernahme für die auswärtige Unterbringung von Schülern in Schülerwohnheimen ab dem 01. Januar 2008.

Sachdarstellung:

1.

Nach § 70 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der derzeit geltenden Fassung ist der Schulträger berechtigt, von den für die auswärtigen Schüler(innen) zuständigen Schulträger einen kostendeckenden Beitrag zu verlangen, wenn eine Schule der Sekundarstufe I oder II von auswärtigen Schülern(innen) gemäß § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA besucht wird. Der Beitrag kann auch die Kosten für die Unterbringung in einem vom Schulträger bereitgestellten Schülerwohnheim enthalten. Gemäß § 1 Abs. 2 der Gastschulbeitragsverordnung in der derzeit geltenden Fassung werden für einen Wohnheimplatz an allgemeinbildenden Schulen 2.556,46 € und für einen Wohnheimplatz an berufsbildenden Schulen 1.380,49 € je Schüler/Schülerin und Schuljahr festgesetzt. Nicht enthalten sind die Verpflegungskosten.

Die Satzung regelt die Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, welche im Rahmen ihrer schulischen bzw. berufsschulischen Ausbildung in einem kommunalen Wohnheim untergebracht sind.

Maßgeblich für die Unterbringung in einem Wohnheim ist in der Regel der Umstand, dass der Schulweg für die Schüler(innen) an den allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zumutbar ist.

Eine Unzumutbarkeit des Schulweges ist insbesondere dann gegeben, wenn die maximale Wegzeit von der Wohnung am Wohnort bis zum Standort der Schule von jeweils 90 Minuten für Hin- und Rückweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln überschritten wird.

Eine Übernahme von anteiligen Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld kommt zudem nicht in Betracht, wenn Unterkunftskosten im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. im Rahmen von gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) übernommen werden.

Des Weiteren werden für Schüler(innen)/Auszubildende, die eine duale Ausbildung im Rahmen einer überregionalen Fachklasse absolvieren, anteilige Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur übernommen, wenn keine Zuwendung durch das Landesschulamt nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule (RdErl. des MK vom 01.06.2010 -31-816126, geändert durch RdErl. vom 08.05.2015) gewährt wird.

Mit der Satzung wird das Verfahren zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eindeutig geregelt. Der Gesetzgeber hat dazu im Schulgesetz bzw. in der Gastschulbeitragsverordnung keine verbindlichen Festlegungen getroffen.

Mithin hat der Landkreis den Grundsatz des sparsamen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Haushaltsmitteln gem. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG-LSA – GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) umzusetzen. Mit der Anwendung dieser Satzung wird diesem Haushaltsgrundsatz Rechnung getragen.

2.

Durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld wurden auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Gastschulbeitragsverordnung i. V. m. dem Beschluss des Kreistages vom 31.01.2008, Beschluss-Nr. 81-06/2008, Wohnheimkosten von bis zu 50 v. H. übernommen. Maßgeblich für die Übernahme der anteiligen Wohnheimkosten durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld war gleichwohl, dass der Schulweg für die Schüler(innen) an den allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen außerhalb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nicht zumutbar ist.

Vor dem Hintergrund der nunmehr erstellten Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist der v. g. Beschluss des Kreistages aufzuheben.

Die Zuständigkeit des Kreistages zur Entscheidung über diesen Sachverhalt ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des LSA (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288).

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2018	217105.545201	3.000,00

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat